

Aktuelle Fragen zu China: Exportrecht und Forschungs-k Kooperationen

Im Juli 2026 hat das chinesische Handelsministerium MOFCOM 14 europäische Unternehmen (u.a. Rheinmetall) auf der Export Control List gelistet. Was bedeuten diese und andere aktuelle chinesische Regelungen? Wann sind Forschungsk Kooperationen mit chinesischen Unis zulässig?



German Blödorn
angestellter Anwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwalte.com
www.hohmann-
rechtsanwalte.com



PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwalte.com
www.hohmann-
rechtsanwalte.com



Kooperationen mit chinesischen Universitäten können durch EU- und US-Regelungen an ihre Grenzen stoßen.

Fall 1: D in Deutschland exportiert Dauermagnete, die Samarium enthalten und die es von einem chinesischen Unternehmen bezieht, bzw. Dauermagnete, die Samarium aus China enthalten. D möchte diese u.a. nach Japan an die Gesellschaft Mitsubishi Heavy Industries Shipbuilding Co. (nachfolgend J) exportieren. Der Exportkontrollbeauftragte von D stellt nun fest, dass J im Februar 2026 in der Export Control List der Volksrepublik China gelistet wurde. Er möchte wissen, welche Auswirkungen sich aus dieser Listung für die Lieferung der Magnete ergeben.

Fall 2: Die deutsche Universität U möchte bei einem Forschungsprojekt mit Wissenschaftlern der Tianjin University in China (nachfolgend C) zusammenarbeiten. Die Exportabteilung von U stellt fest, dass C

von der US Entity List und von Sect. 1286 des National Defense Authorization Act des US-Verteidigungsministeriums erfasst ist. Sect. 1286 dreht sich um wissenschaftliche Kooperation und listet problematische ausländische Institutionen und Talentprogramme auf. Welche Konsequenzen folgen aus dieser US-Listung?

Abwandlung: Wie wäre es, wenn es um eine Forschungsk Kooperation mit der Harbin Engineering University ginge, die zu den „Seven Sons of National Defense“ gehört?

Exportkontrollen für seltenen Erden

Mit der **MOFCOM Notice 61** von Oktober 2025 wurden Exportkontrollre-

gelungen für seltene Erden eingeführt. Nicht-chinesische Organisationen und Individuen müssen eine Exportgenehmigung des MOFCOM einholen, wenn sie bestimmte gelistete Güter, v.a. seltene Erden aus China, oder Güter (wie z.B. Dauermagnete), die im Ausland hergestellt sind und gelistete seltene Erden aus China von mindestens 0,1% des Wertes enthalten, in andere Länder als China exportieren.

Listungen auf der Export Control List

Mit der **Order No. 792** (September 2024) hat China Listungen auf der Export Control List (nachfolgend ECL) eingeführt. Eine solche Listung ist zulässig, wenn der State Council (China) feststellt, dass ein Einführer oder Endverwender Beschränkungen bzgl. Endverwendungen oder Endverwendern verletzt hat, wenn er die nationale Sicherheit oder die nationalen Interessen Chinas gefährdet oder wenn er Dual-Use-Güter für Terrorismuszwecke nutzt.

Die Auswirkungen dieser Listungen sind die folgenden: Die Gelisteten dürfen nicht mehr von chinesischen Lieferanten mit gelisteten Dual-Use-Gütern beliefert werden. Aber auch Händler und Wiederverkäufer außerhalb Chinas dürfen die gelisteten Firmen nicht mit den gelisteten chinesischen Gütern beliefern. Bei einem Verstoß drohen neben der Rückabwick-

lung der Transaktion und der Einziehung der illegalen Gewinne: Geldbußen bis zum Drei- bis Fünffachen der illegalen Gewinne oder zwischen 300.000 und 3 Mio RMB (zwischen ca. 38.000 und 380.000 EUR); hinzu kommt, dass grundsätzlich bis zu fünf Jahre kein Genehmigungsantrag beim MOFCOM gestellt werden darf.

Die ersten 14 EU-Unternehmen, die im Juli 2026 auf der ECL gelistet wurden, waren aus Deutschland (Rheinmetall, Sindlehauser Materials und Antraco Chemie), sowie aus Frankreich, Italien, Polen, Niederlande, Tschechien, Bulgarien und Litauen.

Lösung Fall 1

Nach der Notice 61 besteht hier eine erste Genehmigungspflicht: Gelistet sind auch Samarium-Kobalt-Dauermagnete, die außerhalb Chinas gefertigt wurden und in China produziertes Samarium im Wert von mindestens 0,1% enthalten. Um diese exportieren zu können, muss D für einen Export nach Japan eine Exportgenehmigung des MOFCOM einholen. Notice 61 informiert darüber, dass Einführer oder Endverwender, die wegen Bedenken auf der ECL gelistet sind, im Zweifel keine Genehmigung erhalten werden.

Die zweite Genehmigungspflicht resultiert aus der Order No. 792, nach welcher auch ein deutscher Händler die gelistete

Firma in Japan nicht mit den gelisteten chinesischen Gütern beliefern darf. Daher muss D eine Ausnahmegenehmigung beim MOFCOM für diese Lieferung an J beantragen (vgl. MOFCOM Announcement 11/2026). Bereits der Notice 61 lässt sich entnehmen: Es dürfte sehr schwer werden, diese Ausnahmegenehmigung zu erhalten, wenn an einen auf der ECL Gelisteten geliefert werden soll. (Hinweis: Die Geltung der Notice 61 ist vorläufig, wohl bis zum 10. November 2026, suspendiert worden; vgl. Announcement 70).

Lösung Fall 2

Zunächst zum EU-Exportrecht: Die Forscher von der gelisteten Universität C dürfen keine Gelegenheit haben, Know-how zu erwerben, das verwendet werden könnte zur (1) Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von ABC-Waffen/Trägern (weltweit), (2) militärischen Verwendung in einem EU-Waffenembargoland (evtl. kann China administrativ dazugechnet werden) und (3) Nuklearanlagen in einem nuklear-sensitiven Land (hierzu gehört China nicht). Denn für eine solche sensitive technische Unterstützung wäre vor Beginn des Forschungsaufenthalts eine Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzuholen (§§ 49 ff. AWW, Art.8 Dual-Use-VO).

Zum US-Exportrecht: C ist auf der US-Entity List gelistet für alle Güter „unter EAR-

Jurisdiktion“. Es dürfen somit keine Güter unter EAR-Jurisdiktion an C geliefert werden (vgl. unseren Beitrag in [Ausgabe 5/2019](#), S. 16 f.). Aber es darf auch keine Technologie unter EAR-Jurisdiktionen – also: (1) Technologie „made in the USA“, (2) ausländische Technologie, die mehr als minimal US-Technologie enthält oder (3) ein direktes Produkt aus US-Technologie – an die gelistete Universität C ohne eine vorherige US-Genehmigung gelangen. Dies führt im Zweifel dazu, dass an die Wissenschaftler von der Universität C keine US-Technologie weitergegeben werden darf (sei es mündlich, schriftlich oder durch Überlassung der Zugangsdaten) – es sei denn, es handelt sich um Grundlagenforschung (§ 734.8 EAR) oder veröffentlichte Informationen (§ 734.7 EAR).

Die Listung auf der Sect. 1286 führt dazu, dass das US-Verteidigungsministerium keine Gelder zur Verfügung stellen darf für Forschungsprojekte, an denen eine gelistete Einrichtung beteiligt ist. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit einer gelisteten Einrichtung ein Compliance-Risiko darstellt, das sich auch negativ auf die Förderfähigkeit durch US-Gelder auswirken kann. Im Zweifel wird eine US-amerikanische Universität nicht mit einer gelisteten chinesischen Universität zusammenarbeiten, weil sie sonst riskiert, keine US-Gelder zu erhalten. Die Listung soll dafür sorgen, die US-Forschung vor negativen Einflüssen und IP-Diebstahl zu schützen.

Für die EU gelten keine vergleichbaren Beschränkungen wie die US-Beschränkungen nach Sect. 1286. Wenn es allerdings um Fördergelder der EU (Programm „Horizon Europe“) gehen sollte, muss beachtet werden, dass für drei Sektoren (Bereich Gesundheit, Cluster 1; Zivile Sicherheit und Gesellschaft, Cluster 3; Digitalisierung, Industrie und Weltraum, Cluster 4) die Beteiligung von chinesischen Einrichtungen ausgeschlossen wurde.

„EU-Exporteure brauchen Exportgenehmigungen des MOFCOM, erstens wenn sie seltene Erden aus China oder im Ausland hergestellte Güter, die gelistete seltene Erden aus China von mindestens 0,1% des Wertes enthalten, weltweit exportieren wollen. Und sie brauchen zweitens eine Ausnahmegenehmigung des MOFCOM, wenn sie einen auf der ECL gelisteten Kunden mit gelisteten chinesischen Gütern beliefern wollen. Dies führt zu erheblichen Beschränkungen im Handel zwischen EU und China.“

Lösung Abwandlung zu Fall 2

Die „Seven Sons of National Defense“ sind eine Gruppe sieben führender Universitäten Chinas mit tiefer Verwurzelung im militärischen Sektor; sie sind dem Ministe-

rium für Industrie und Informationstechnologie untergeordnet, das für Chinas Rüstungswirtschaft verantwortlich ist. Da bei diesen Universitäten die größten Warnhinweise für einen Technologieabfluss zum Militär (und evtl. auch für Spionage?) bestehen, sollten hier besondere Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, bevor es zu einer solchen Kooperation kommt.

„In China gilt das Konzept der zivil-militärischen Fusion, sodass man sich darum bemüht, zivile Spitzentechnologie auch für militärische Anwendungen zu nutzen. Daher müssen beim Handel mit China die Kunden/Endverwender besonders sorgfältig geprüft werden. Aber auch Forschungsk Kooperationen mit chinesischen Einrichtungen können hier an ihre Grenzen stoßen.“

Resümee

EU-Exporteure brauchen Exportgenehmigungen des MOFCOM, erstens wenn sie seltene Erden aus China oder im Ausland hergestellte Güter (wie Dauermagneten), die gelistete seltene Erden aus China von mindestens 0,1% des Wertes enthalten, weltweit exportieren wollen. Und sie brauchen zweitens eine Ausnahme genehmigung des MOFCOM, wenn sie einen auf der ECL gelisteten Kunden mit geliste-

ten chinesischen Gütern beliefern wollen. Dies führt zu erheblichen Beschränkungen im Handel zwischen EU und China. Die EU-Exporteure müssen daher genau recherchieren, ob in ihren Gütern gelistete seltene Erden aus China (von mindestens 0,1% Wertanteil) enthalten sind; hierzu könnten Endverwendererklärungen, Ursprungszeugnisse und Vertragsbeschränkungen hilfreich sein. Und sie müssen die Listungen der ECL in ihre Screening Software integrieren.

In China gilt das Konzept der zivil-militärischen Fusion, sodass man sich darum bemüht, zivile Spitzentechnologie auch für militärische Anwendungen zu nutzen. Daher müssen beim Handel mit China die Kunden/Endverwender besonders sorgfältig geprüft werden. Aber auch Forschungsk Kooperationen mit chinesischen Einrichtungen können hier an ihre Grenzen stoßen. Während die USA den Studenten von den „Seven Sons“-Universitäten generell den Zugang zu US-Universitäten verbieten und auch finanzielle Förderungen für Kooperationen mit chinesischen Einrichtungen schnell an eine Grenze stoßen, ist die Situation in der EU etwas offener. Nur wenn EU-Fördergelder betroffen sind, gibt es für einzelne Bereiche einen Ausschluss der Beteiligung chinesischer Einrichtungen, sowie für alle Bereiche, wenn es um die Beteiligung von „Seven Sons“ geht. ◀

Wegen Hinweise zum Handel mit China (Stand 2021) vgl. [HIER](#)

Anzeige

ExportManager UPDATE & PUSH

**Aktuelle Informationen.
Direkt zu Ihnen.**



**LIVE
WEBINAR**
Praxiswissen.
Aktuelle Themen.
Ihre Fragen.



**ExportManager
UPDATE**
Das Webinar-Format zu
aktuellen Entwicklungen
im Außenhandel – kompakt,
verständlich und praxisnah.



**ExportManager
PUSH**
Wichtige Nachrichten und
Veränderungen sofort per
E-Mail – kurz, relevant
und auf den Punkt.

- ✓ Topaktuelle Themen, die Sie weiterbringen
- ✓ Relevante News & Expertenwissen
- ✓ Zeit sparen, informiert bleiben, richtig handeln

➤ **JETZT INFORMIEREN.
BESSER ENTSCHEIDEN.**

Mehr erfahren und kostenlos registrieren:
www.mwm-medien.de/update-push




mwm
MÄRKTE WELTWEIT MEDIEN